Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Donnerstag, **14.11.2019**, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sitzungsraum im Dachgeschoss

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	81/2019
SBB Nr.	**5/2019**

Anwesende

Vorsitzender
Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder
Hanft, Wilfried
Kleinekathöfer, Ute
Kreckel, Alexander
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.
Lehmann, Michael
Montenarh, Stefan
Söllheim, Michael
Strauff, Bernhard
Velten, Konrad
Weiler, Jürgen
Züge, Rainer

stv. Mitglieder
Heller, Petra
Kuhl, Sebastian

Vorstand
Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter
Schmitz, Oliver
Geyer-Hehl, Gabriela
Kolf, Marlene

Schriftführerin
Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)
Marx, Bernd
Schwarz, Wolfgang

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 56/2019 vom 03.07.2019 und Nr.66/2019 vom 19.09.2019	
3	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017	642/2019-SBB
4	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2020	641/2019-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	643/2019-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	644/2019-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	645/2019-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	646/2019-SBB
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	671/2019-1
10	Anfragen mündlich	

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Giersberg ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 56/2019 vom 03.07.2019 und Nr.66/2019 vom 19.09.2019**	

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 56/2019 vom 03.07.2019 werden keine Einwendungen erhoben.
Die Niederschrift über die Sitzung 66/2019 vom 19.09.2019 wird unter der Maßgabe entgegen genommen, dass VRM Montenarh von der Anwesenheitsliste gestrichen wird, da er entgegen der Niederschrift nicht anwesend war.

3	**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 10.04.2017**	**642/2019-SBB**

Beschluss

1. Satzung vom xx.xx.xxxx zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202),der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.

S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90)
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV.NRW. S. 341)sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 14.11.2019 die folgende 1. Satzung vom … zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Schmutzwassergebühren

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,33 €.

§ 5 - Niederschlagswassergebühr

Absatz 4 und Absatz 6 erhalten folgende Fassung:

(4) Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird um 50% reduziert.
Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.

Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bei Neubauten für die Dauer von 5 Jahren befreit.
Nach Ablauf der 5 Jahre und bei bereits bestehenden begrünten Dachflächen erfolgt eine Reduzierung entsprechend ihrem Abflussbeiwert wie folgt:

Abflussbeiwert	Reduzierung der Niederschlagswasser-gebühr um
0,1	90 %
0,2	80 %
0,3	70 %
0,4	60 %
0,5	50 %
0,6	40 %
0,7	30 %

Der Abflussbeiwert ist durch eine Bestätigung des Gründachherstellers entsprechend nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die Niederschlagswassergebühr nicht reduziert.

(6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,74 €

§ 11 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 30.000 mg/l 50,13 €
2. über 30.000 mg/l 70,49 €

§ 12 - Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 2.000 mg/l 31,34 €
2. über 2.000 mg/l 50,13 €

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

- mehrheitlich beschlossen -

13 Stimmen für den Beschluss
1 Stimme gegen den Beschluss

4	**Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2020**	**641/2019-SBB**

Frau Kolf erläutert den Wirtschaftsplan 2020 und beantwortet mit Vorstand Rehbann die Fragen der VRM.

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2020 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2020

I. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 wird im

Erfolgsplan mit	Erträgen von 22.443.812 €	Aufwendungen von 21.767.447 €
Vermögensplan mit	Einnahmen von 7.670.000 €	Ausgaben von 7.670.000 €

festgestellt.

II. Kredite sind in Höhe von 5.866.500 € veranschlagt.

III. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

IV. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2020 zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 10.000.000 €.

V. Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

VI. Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Bornheim, 14. November 2019
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

(Wolfgang Henseler)

- Einstimmig -

5	**Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**	**643/2019-SBB**

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	**Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**	**644/2019-SBB**

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	**Bericht über den Betriebsteil Friedhof**	**645/2019-SBB**

Bezüglich der Frage der VRM Heller nach den Kosten für die Anschaffung von Handkarren mit Pfandsystem verweist Vorstand Rehbann auf den Inhalt der Vorlage XY/201?-SBB.

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	**Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**	**646/2019-SBB**

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**671/2019-1**

Keine

10	Anfragen mündlich	

VRM Kuhn: Nach welchen Kriterien werden die Mäharbeiten auf öffentlichen Grünflächen durchgeführt und warum wird überwiegend kurz vor der Blüte gemäht?

Antwort Vorstand Rehbann: Die Mäharbeiten werden in Abstimmung mit Amt 12 durchgeführt. Es gibt einen Ablaufplan für die Ortschaften wonach Rasenflächen alle 2-3 Wochen und Extensiv-Flächen 2-mal jährlich gemäht werden.

VRM Kuhn regt an, künftig verstärkt darauf zu achten, erst nach der Blütezeit zu mähen.

VRM Kuhn: Warum wurde die Straßenmarkierung entlang der Keldenicher Straße auf Bornheimer Stadtgebiet noch nicht aufgebracht, während diese auf Wesselinger Stadtgebiet bereits fertiggestellt ist?

Antwort Bürgermeister Henseler: Es handelt sich um eine Kreisstraße und fällt damit nicht in die Zuständigkeit des StadtBetrieb.

VRM Lehmann: Kann durch den SBB Einfluss darauf genommen werden, dass der Belag von provisorisch geschlossene Straßen- und Gehwegsaufbrüche im Rahmen von Telekommunikationsarbeiten, bei denen infolge verbleibender Absätze teils erhebliche Stolperfallen bestehen, zügiger als bisher verkehrssicher verfüllt werden?

Antwort Bürgermeister Henseler: Der Sachverhalt fällt in die Zuständigkeit der Stadt Bornheim, wo bereits ein intensiver Austausch diesbezüglich besteht.

VRM Kleinekathöfer: Kann durch den Vorstand des SBB Einfluss auf Mitarbeiter genommen werden, die während ihrer Arbeiten, z.B. beim Leeren von Müllgehältern, unabhängig von der Jahreszeit den Motor unnötig laufen lassen und die darauf angesprochen sehr unfreundlich reagieren?

Antwort Vorstand Rehbann: Dafür werden die betreffenden Autokennzeichen benötigt, um die Mitarbeiter gezielt ansprechen zu können.

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

Wolfgang Henseler
Bürgermeister

Ruth Giersberg
Schriftführung